

# KUNDMACHUNG

Am Montag, den 30. September 2024, um 20.00 Uhr, findet im Rathaussaal eine

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

### TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 20. Juni 2024 (Zl. 004-1)
- 2.) Nachtragsvoranschlag 2024; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 3.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 4.) Nationalratswahl 2024 Entschädigungszahlungen für Wahlbehörden; Beschlussfassung (Zl. 024)
- 5.) ABA Groß Gerungs BA 33 Leitungskataster ABA + WVA Siedlung Pletzen und Etzen Annahme der Landesförderung; Beschlussfassung (Zl. 8519)
- 6.) Kindergarten I, 3920 Dr.-Julius-Sturm-Straße 287 Grundsatzbeschluss Neuerrichtung Kindergartengruppen und Auftragsvergabe Planung (Zl. 240)
- 7.) Güterwegeprojekt "Fragner-Rauner" KG Griesbach; Finanzierung Kostenerhöhung Beschlussfassung (Zl. 710)
- 8.) Transport der Kindergartenkinder; Ansuchen um Erhöhung der Kilometersätze (Zl. 240)
- 9.) Straßenbeleuchtung Lichtservicevertrag, Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 10.) KG Oberkirchen Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilfläche (ZI. 612-5)

Stadtgemeinde Groß Gerungs Hauptplatz 18 3920 Groß Gerungs DVR-Nr.: 0409448 Tel.: 02812 / 8611

Mail: office@gerungs.at Web: www.gerungs.at Waldviertler Sparkasse Bank AG IBAN: AT802027202100001359 BIC: SPZWAT21XXX

UID-Nr.: ATU 16213906



- 11.) KG Harruck Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (ZI. 612-5)
- 12.) KG Klein Wetzles Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (ZI. 612-5)
- 13.) KG Groß Gerungs Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)
- 14.) KG Thail Entlassung der Grundstücksparzelle Nr. 1767/2 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Parzelle (Zl. 612-5)
- 15.) KG Groß Gerungs Parzellen Nr. 1422/2 und 1422/3, Zustimmung zur Löschung der Dienstbarkeit des Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechtes; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 16.) KG Thail Ortsdurchfahrt, Kostenübernahme Schenkungsvertrag; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 17.) KG Egres Grundsatzbeschluss bezüglich Kaufansuchen eines Flächenteilstückes der Parzelle Nr. 228/2 (Zl. 840)
- 18.) Landjugend Groß Gerungs Zurverfügungstellung Räumlichkeiten Gebäude 3920 Gartenstraße 166 für Vereinszwecke; Beschlussfassung (Zl. 853)

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Christian Laister

Groß Gerungs, 23.09.2024

Angeschlagen am: 25 9, 2024 Abgenommen am: 3,10.2024

UID-Nr.: ATU 16213906



#### NIEDERSCHRIFT

vom 30. September 2024 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

### **GEMEINDERATSSITZUNG**

<u>Gegenwärtig:</u>
Bürgermeister DI Christian Laister (ÖVP), Vzbgm. Josef Maurer (ÖVP), die Stadträte Kolja Deibler-Kub (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Manfred Floh (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Stefanie Hackl (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Manfred Huber (FPÖ), DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS), GR Hermann Laister (ÖVP), Reinhard Mayr (ÖVP) ab Tagesordnungspunkt 21.), Silvia Parnet (Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP), Roland Rogner (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: STR Hannes Eschelmüller (FPÖ), STR Karl Eschelmüller (ÖVP), GR Liane

Schuster (ÖVP), GR Manfred Steiner (FPÖ) und GR Johann Steininger

(ÖVP)

<u>Schriftführer:</u> StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

## Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 20. Juni 2024 (Zl. 004-1)
- 2.) Nachtragsvoranschlag 2024; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 3.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 4.) Nationalratswahl 2024 Entschädigungszahlungen für Wahlbehörden; Beschlussfassung (Zl. 024)
- 5.) ABA Groß Gerungs BA 33 Leitungskataster ABA + WVA Siedlung Pletzen und Etzen Annahme der Landesförderung; Beschlussfassung (Zl. 8519)
- 6.) Kindergarten I, 3920 Dr.-Julius-Sturm-Straße 287 Grundsatzbeschluss Neuerrichtung Kindergartengruppen und Auftragsvergabe Planung (ZI. 240)
- 7.) Güterwegeprojekt "Fragner-Rauner" KG Griesbach; Finanzierung Kostenerhöhung Beschlussfassung (Zl. 710)
- 8.) Transport der Kindergartenkinder; Ansuchen um Erhöhung der Kilometersätze (Zl. 240)
- 9.) Straßenbeleuchtung Lichtservicevertrag, Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 10.) KG Oberkirchen Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilfläche (ZI. 612-5)

- 11.) KG Harruck Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)
- 12.) KG Klein Wetzles Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)
- 13.) KG Groß Gerungs Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)
- KG Thail Entlassung der Grundstücksparzelle Nr. 1767/2 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Parzelle (ZI. 612-5)
- 15.) KG Groß Gerungs Parzellen Nr. 1422/2 und 1422/3, Zustimmung zur Löschung der Dienstbarkeit des Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechtes; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 16.) KG Thail Ortsdurchfahrt, Kostenübernahme Schenkungsvertrag; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 17.) KG Egres Grundsatzbeschluss bezüglich Kaufansuchen eines Flächenteilstückes der Parzelle Nr. 228/2 (Zl. 840)
- 18.) Landjugend Groß Gerungs Zurverfügungstellung Räumlichkeiten im Gebäude 3920 Gartenstraße 166 für Vereinszwecke; Beschlussfassung (Zl. 853)

## Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

## Ausführung

# Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 20. Juni 2024 (ZI. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 20. Juni 2024 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der SPÖ und der Bürgerliste GERMS, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Vom Vertreter der FPÖ (STR Hannes Eschelmüller) erfolgte keine Unterfertigung der Protokolle, da er bei dieser Gemeinderatssitzung entschuldigt abwesend war.

Da keine Einwendungen gegen die vorliegenden Sitzungsprotokolle eingelangt sind, stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzungsprotokolle als genehmigt gelten.

## 2.) Nachtragsvoranschlag 2024; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist verpflichtet dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Vorgaben des § 72a Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖGO 1973) nicht eingehalten werden können.

Für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages gelten die Bestimmungen des § 73 NÖGO 1973 (Beschluss des Voranschlages) sinngemäß.

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2024 lag in der Zeit vom 13.09.2024 bis einschließlich 27.09.2024 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2024 ausgefolgt.

Der Nachtragsvoranschlag wird gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung auch zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung gestellt, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2024 wurden nicht eingebracht.

Am Tag der Stadtratssitzung wurde jedoch vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, telefonisch mitgeteilt, dass im Dienstpostenplan bei der Kindernachmittagsbetreuung der Dienstzweig 4 gestrichen werden soll und bei der Entlohnungsgruppe anstelle von "5" die Bezeichnung "SVD in Anlehnung an 5" eingefügt werden soll, da es sich hier um eine privatrechtliche Entschädigung handelt. SVD steht für Sonderdienstvertrag.

Der Dienstpostenplan wird diesbezüglich ergänzt.

Weiters sind gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Nachtragsvoranschlag zu beschließen:

- a) der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis),
- b) die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben,
- c) der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind,
- d) der Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit. j),
- e) weitere Nachweise, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.

Der Nachtragsvoranschlag 2024 wurde nach den Regeln der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) 2015 erstellt. Gemäß § 5 VRV 2015 sind Gemeinden zur Erstellung eines Ergebnis- und eines Finanzierungsvoranschlages verpflichtet.

Der Ergebnisvoranschlag umfasst finanzierungswirksame (zum größten Teil der bisherige ordentliche Haushalt) und nicht finanzierungswirksame (Abschreibungen, Rückstellungen u.dgl.) Erträge und Aufwendungen.

### Ergebnishaushalt

9		
Summe Erträge	€ 10.28	6.800,00
Summe Aufwendungen	€ 11.55	0.700,00
Nettoergebnis	- € 1.26	3.900,00
Rücklagenabwicklung	€ 1.26	3.900,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen	€.	0.00

Der Finanzierungsvoranschlag gliedert sich in Einzahlungen und Auszahlungen und setzt sich aus der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit zusammen.

Finanzierungshaushalt – operative Gebarung Summe Einzahlungen Summe Auszahlungen Geldfluss aus der operativen Gebarung		9.921.900,00 9.452.000,00 469.900,00
Finanzierungshaushalt – investive Gebarung		
Summe Einzahlungen	€ 1	1.362.400,00
Summe Auszahlungen	€ 2	2.340.800,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung	- €	978.400,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	469.900,00
Nettofinanzierungssaldo	- €	508.500,00
	-	0.00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	628.400,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-€	628.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung - € 1.136.900,00

Im Nachtragsvoranschlag 2024 ist im Ergebnishaushalt ein Saldo von € 0,-- und im Finanzierungshaushalt ein negativer Saldo von € 1.136.900,-- ersichtlich.

Der Saldo in der Höhe von € 0,-- im Ergebnishaushalt war durch eine Entnahme in der Höhe von € 317.900,-- aus der bei der Eröffnungsbilanz gebildeten Rücklage möglich.

Laut Voranschlag für das Jahr 2024 hätten hier € 62.800,-- entnommen werden müssen. Die erforderliche Rücklagenentnahme in der Höhe von € 317.900,-- ist durch eine abzudeckende Afa in der Höhe von € 1.771.300,-- leicht erklärbar.

Im Voranschlag 2024 war im Finanzierungshaushalt ein negativer Saldo von € 813.900,--veranschlagt. Dieser negative Saldo wird sich laut dem Nachtragsvoranschlag 2024 voraussichtlich auf € 1.136.900,-- erhöhen. Dieser negative Saldo bedeutet, dass sich die verfügbaren Finanzmittel der Stadtgemeinde Groß Gerungs voraussichtlich um diesen Betrag vermindern werden.

Der Schuldenstand wird sich laut dem Nachtragsvoranschlag 2024 voraussichtlich von  $\in$  6.465.400,-- auf  $\in$  5.837.000,-- vermindern, da die Darlehensaufnahme für das Glasfaserprojekt nicht erforderlich wird, da hier eine Haftungsübernahme erfolgte und die Darlehensaufnahme für das Gesundheitsprojekt im Jahr 2024 noch nicht erforderlich wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden: Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2024 einschließlich des Dienstpostenplans inklusive der oben angeführten Änderung im Zusammenhang mit der Kindernachmittagsbetreuung
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028
- den Nachweis der projektbezogenen Investitionstätigkeit samt Finanzierung im Gesamtbetrag von € 2.157.800,--
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von € 0,--
- Um Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Ergebnisvoranschlagswerte und der Finanzierungsvoranschlagswerte im Zusammenhang mit der Rechnungsabschlusserstellung in

einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 der VRV 2015 folgende Wertgrenzen festgesetzt:

### Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

Beträgt die Abweichung weniger als 30 % des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist keine Erläuterung vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von mehr als 30 % der Abweichungsbetrag unter € 10.000,-- ist ebenfalls keine Erläuterung vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von weniger als 30 % der Abweichungsbetrag jedoch über € 10.000,-- ist eine Erläuterung vorzunehmen.

### Investitionstätigkeit

Beträgt die Abweichung weniger als 15 % des einzelnen Projektes, ist keine Erläuterung vorzunehmen.

Gemäß § 72a Abs. 8 der NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Diese Deckungsfähigkeit wird innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) und den Postenklassen 0, 4, 6 und 7 bestimmt. Zusätzlich wird auch die Deckungsfähigkeit in der Postenklasse 5 innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) bestimmt.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

# 3.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 22. Februar 2024 wurde die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas neu beschlossen.

Mit Schreiben vom 22. August 2024 wurden vom Amt der NÖ Landesregierung bezüglich der Verordnungsprüfung einige zu beschließende Änderungen im Dienstpostenplan und auch in der am 22. Februar 2024 beschlossenen Funktionsgruppenverordnung angeführt.

Der Gemeinderat hat in seiner nächsten Sitzung die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen bzw. den Dienstpostenplan (mittels Nachtragsvoranschlag) entsprechend der Ausführungen abzuändern. Die Änderung der Verordnung ist nach erfolgter Kundmachung durch den Bürgermeister der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ GO 1973 vorzulegen. Als Termin der Vorlage wird der 21. Oktober 2024 vorgemerkt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas wie folgt neu beschlossen werden soll:

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 30. September 2024 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), jeweils in der geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Funktion		Funktions- gruppe	DP lt. §2(3)d GBDO	Personal- zulage
Stadtamtsdirektor(in)	ab Betrauung	9	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	10	Helli	
Leiter(in) Bauamt	ab Betrauung	8	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	9	100000 (1000)	
Stv. Leiter(in) Bauamt	ab Betrauung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8		
Leiter(in) Finanzen	ab Betrauung	8	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	9	Helli	
Stv. Leiter(in) Finanzen	ab Betrauung	7	- ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8		
Leiter(in) Standesamt	ab Betrauung	8	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	9	Helli	
Stv. Leiter(in) Standesamt	ab Betrauung	7	- ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8	ja	
Allgemeine Verwaltung (Meldeamt und Amtskasse)	ab Betrauung	7		nein
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	8	ja	
Leiter(in) Bauhof	ab Betrauung	7	nein	ja
Stv. Leiter(in) Bauhof	ab Betrauung	6	ja	nein
Wassermeister(in)	ab Betrauung	6	ja	nein
Klärwärter(in)	ab Betrauung	6	ja	nein

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 22. Februar 2024 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

# 4.) Nationalratswahl 2024 – Entschädigungszahlungen für Wahlbehörden; Beschlussfassung (Zl. 024)

Sachverhalt:

Gemäß § 20 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) haben die Mitglieder der Wahlbehörden für die in vollem Umfang ausgeübte Tätigkeit in den Wahlbehörden einen Anspruch auf eine Entschädigungszahlung.

- 1.) € 33,-- in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu drei Stunden geöffnet ist,
- 2.) € 66,-- in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu sechs Stunden geöffnet ist bzw.
- 3.) € 100,-- in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal mehr als sechs Stunden geöffnet ist.
- 4.) € 50,-- in Wahlbehörden (ausgenommen örtliche Wahlbehörden), die zur Briefwahl verwendete Wahlkarten im Ausmaß von mehr als zwei Stunden auszuwerten haben.

Die Sprengelwahlbehörden 2 bis 9 haben in der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Nationalratswahl 2024 am 29. September 2024 von 08.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Somit gebührt jedem Mitglied dieser Wahlbehörden eine Entschädigung in der Höhe von € 66,--, wenn die Tätigkeit in vollem Umfang ausgeübt wird.

Die Sprengelwahlbehörde 1 – Groß Gerungs hatte in der Zeit von 08.00 – 14.00 Uhr geöffnet und die Mitglieder fungierten hier auch gleichzeitig als Gemeindewahlbehörde.

Auf Grund der gesetzlichen Regelung gebührt hier den Mitgliedern der Wahlbehörde ebenfalls eine Entschädigung in der Höhe von € 66,--. Da es sich jedoch auch gleichzeitig um die Gemeindewahlbehörde handelt sind diese Mitglieder bereits vor der Öffnung des Wahllokals und auch nach dem Schließen des Wahllokals im Einsatz und es findet daher bei den Mitgliedern der Wahlbehörde um ca. 12.00 Uhr ein Wechsel der Personen statt.

Auf Grund der gesetzlichen Regelung, dass die Tätigkeit in den Wahlbehörden in vollem Umfang ausgeübt werden muss, entsteht hier kein Anspruch auf eine Entschädigungszahlung.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde/ Sprengelwahlbehörde Groß Gerungs ebenfalls anlässlich der Nationalratswahl 2024 eine Entschädigung in der Höhe von € 66,-- ausbezahlt wird, auch wenn die Tätigkeit in der Wahlbehörde auf Grund eines Wechsels in der Person eines Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/Beisitzers/Ersatzbeisitzers/Vertrauensperson nicht in vollem Umfang ausgeübt wird. Die Auszahlung erfolgt jedoch nur dann, wenn eine Anwesenheit von mehr als 3 Stunden gegeben war.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

# 5.) ABA Groß Gerungs BA 33 Leitungskataster ABA + WVA Siedlung Pletzen und Etzen - Annahme der Landesförderung; Beschlussfassung (Zl. 8519)

Sachverhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde mittels Schreiben vom 27. Juni 2024, Kennzeichen WA4-WWF-30147033/2, eingelangt am 12. Juli 2024, der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Groß Gerungs, Leitungskataster ABA + WVA

Siedlung Pletzen und Etzen, Bauabschnitt 33, gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBI. 1300 idgF, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert wurden.

Von den vorläufig förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem in der Höhe von € 13.000,--wird eine vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von € 993,-- gewährt.

Die Auszahlung der Pauschalförderung für das Leitungsinformationssystem erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Betrages auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach der Funktionsfähigkeit.

In diesem Zusammenhang muss nun der Beschluss bezüglich der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30. September 2024 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 27. Juni 2024, WWF-30147033/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Groß Gerungs, Leitungskataster ABA + WVA Siedlung Pletzen Etzen, Bauabschnitt 33.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) Kindergarten I, 3920 Dr.-Julius-Sturm-Straße 287 – Grundsatzbeschluss Neuerrichtung Kindergartengruppen und Auftragsvergabe Planung (Zl. 240)

Sachverhalt:

Auf Grund eines Ansuchens der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 23. Februar 2023 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung im Kindergartenbereich eine Raum- und Bedarfsfeststellung durchgeführt.

Mittels Bescheid vom 22. August 2023, Kennzeichen K5-KG-250/104-2023, wurde vom Amt der NÖ Landesregierung aufgrund der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 im Zusammenhang mit der "Kinderbetreuungsoffensive" festgestellt, dass der Bedarf für drei zusätzliche Kindergartengruppen (9., 10. und 11. Kindergartengruppe) ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 dauerhaft zur Betreuung von Kindern ab 2 Jahren bis zum Erreichen der Schulpflicht gegeben ist.

Auf Grund dieses Bescheides wurde versucht einen Standort für die Errichtung eines neuen Kindergartens zu finden. Leider sind diesbezüglich keine geeigneten Grundstücksflächen vorhanden, welche sich im Besitz der Stadtgemeinde Groß Gerungs befinden. Neue Flächen sind leider auch käuflich nicht erhältlich.

Es wurden daher Überlegungen angestellt, dass der Kindergarten I um zwei zusätzliche Gruppen erweitert werden soll. In einer ersten Phase könnte mit diesen zwei Gruppen auch die Betreuung der Kinder ab zwei Jahren abgedeckt werden, da ja auch noch die Tagesbetreuungseinrichtung in Etzen besteht.

In der Stadtratssitzung am 29. August 2024 wurde beschlossen, dass bei nachfolgenden Firmen in diesem Zusammenhang eine Angebotseinholung bezüglich der Planungsleistungen erfolgen soll:

Firma Architekt Litschauer ZT GmbH, 3822 Karlstein a. d. Thaya, Mühlweg 6 Firma Architekt Macho ZT GmbH, 3950 Gmünd, Schlossparkgasse 3 und Firma Architekt ZT Schwingenschlögl GmbH, 3950 Gmünd, Schubertplatz 7

Bis zum Abgabetermin am 13. September 2024 wurden folgende Angebote abgegeben:

Firma Architekt Macho ZT GmbH

€ 98.993,44

8

Firma Architekt ZT Schwingenschlögl GmbH Firma Architekt Litschauer ZT GmbH Bei den Angeboten handelt es sich um Nettosummen.

€ 105.000,00 € 107.000,00

VA-Stelle: 2/2404 - 0100 VA Betrag: € 200.000,-- frei: € 200.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass im Kindergarten I, 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 287, dauerhaft zwei zusätzliche Kindergartengruppen errichtet werden sollen. Das Projekt soll im Jahr 2025 umgesetzt werden.

Mit den diesbezüglichen Planungsleistungen soll die Firma Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Schlossparkgasse 3, um netto € 98.993,44 beauftragt werden.

Laut Auflagen im Bescheid der NÖ Landesregierung ist bereits zu Beginn der Planung das Einvernehmen mit der zuständigen Kindergarteninspektorin und der Abteilung Landeshochbau herzustellen.

Der Grundsatzbeschluss bezüglich der Errichtung einer dauerhaften 11. Kindergartengruppe soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

# 7.) Güterwegeprojekt "Fragner-Rauner" – KG Griesbach; Finanzierung Kostenerhöhung – Beschlussfassung (Zl. 710)

### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2022 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass das Güterwegeprojekt "Fragner-Rauner" in der Katastralgemeinde Griesbach umgesetzt werden soll und in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungskosten und in weiterer Folge die Erhaltungskosten übernommen werden.

Nach der Vermessung des Weges soll die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Anlässlich dieser Beschlussfassung wurden die Projektkosten mit € 100.000,-- beziffert. Die Finanzierung wäre wie folgt geplant gewesen:

Gemeindeanteil 25 % €25.000,--Förderung (EU, Bund, Land) 65 % €65.000,--Interessentenanteil 10 % €10.000,--

Wegen des frühen und heftigen Wintereinbruchs Ende November 2023 musste in Teilbereichen zusätzliches Tragschichtmaterial aufgebracht werden (Aufweichung der Tragschicht durch Frost-Tau-Wechsel), um eine Befahrbarkeit zu den Häusern über den Winter sicherzustellen.

Zusätzlich musste festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt des Förderantrages (April 2022) die Baukosten in den Punkten einzubauende Massen sowie Preisentwicklung grundsätzlich unterschätzt wurden.

Laut der von der NÖ Agrarbezirksbehörde übermittelten neuen Aufteilungstabelle werden sich nun die Finanzierungskosten wie folgt zusammensetzen:

Gemeindeanteil 25 % € 37.500,-Förderung (EU, Bund, Land) 65 % € 97.500,-Interessentenanteil 10 % € 15.000,--

Der Gemeinderat möge aufgrund der Kostenerhöhung des Güterwegeprojektes "Fragner-Rauner" von € 100.000,-- auf € 150.000,-- auch die dadurch zu erwartende Kostenerhöhung des Gemeindeanteils von € 25.000,-- auf € 37.500,-- genehmigen und die Finanzierung sicherstellen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

# 8.) Transport der Kindergartenkinder; Ansuchen um Erhöhung der Kilometersätze (Zl. 240) Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 24. Februar 2023 erfolgte eine Erhöhung der Tarife für den Transport der Kindergartenkinder rückwirkend ab dem Jänner 2023 wobei damals die Tarifliste für den Schülertransport für das Schuljahr 2022/2023 die Grundlage bildete.

Es werden dadurch derzeit brutto pro km € 1,41 für den 8 Sitzer-Bus und € 3,26 für den 20 Sitzer-Bus bezahlt. Bei der Beschlussfassung im Jahr 2023 erfolgte keine Erhöhung der Elternbeiträge. Die Nettotarife betragen € 1,28 bzw. € 2,96 pro km.

Im Jahr 2023 wurden € 128.681,78 an Kindergarten-Transportkosten abgerechnet. € 90.950,70 (70,68 %) davon hat die Stadtgemeinde Groß Gerungs bezahlt. € 37.731,08 (29,32 %) haben die Eltern bezahlt.

Die Gemeinde verrechnet pro Monat € 47,50 netto für eine Hin- u. Rückfahrt. Ab dem 2. Kind € 35,-- netto.

Der Monatsbeitrag nur für eine Hin- oder Rückfahrt beträgt netto € 35,-- bzw. € 24,-- netto ab dem 2. Kind.

Der Taxiunternehmer Klein hat eine Liste mit den Tarifen der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2023/2024 übermittelt und ersucht auch namens der anderen Transportunternehmen um eine Anpassung der Tarife für den Kindergartentransport auf die Höhe der Tarife für den Schülertransport.

Es wird gewünscht, dass pro km der Betrag von € 1,69 für den 8-Sitzer-Bus und € 3,58 für den 20-Sitzer-Bus bezahlt wird. Diese Kilometerpreise verstehen sich inkl. 10 % Ust.

Wenn diesem Wunsch nachgekommen wird, so entspricht dies einer Tariferhöhung von 19,86 % beim 8-Sitzer-Bus und 9,82 % beim 20-Sitzer-Bus.

Im Jahr 2023 wurden die Tarife an die Transportunternehmen um 20,51 % bzw. 12,41 % erhöht. Eine Erhöhung der Elterntarife erfolgte damals nicht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 (ab 1. September 2024) nachfolgende km-Sätze für den Kindergartentransport an die Transportunternehmen bezahlt werden sollen:

km-Satz für den 8-Sitzer-Bus € 1,69 inkl. Ust. km-Satz für den 20-Sitzer-Bus € 3,58 inkl. Ust.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag, Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612) Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8.) erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wurde bis zur Stadtratssitzung eine Zusatzvereinbarung bezüglich außerordentlicher Maßnahmen übermittelt.

In der Zeit zwischen der Stadtrat- und Gemeinderatssitzung wurde noch eine Zusatzvereinbarung betreffend einem neuen Lichtpunkt in der Ortschaft Mühlbach übermittelt.

VA-Stelle: 5/612 - 0020 VA Betrag: € 100.000,-- frei: € 91.983,64

Der Vorsitzende stellt gegenüber dem Vorschlag des Stadtrates nachfolgenden abgeänderten Antrag (Zusatzantrag):

Der Gemeinderat möge die folgenden Zusatzvereinbarungen zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/ES-3-10015-109 vom 14. Juni 2024 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs Pletzensiedlung / Versetzung von Lichtpunkt 0215 - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 1.398,48

Der Betrag wird nach Fertigstellung in Rechnung gestellt.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/ES-3-10015-116 vom 16. September 2024 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Mühlbach Errichtung LP 1116 - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 3.756,92

Der Betrag wird nach Fertigstellung in Rechnung gestellt.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmia

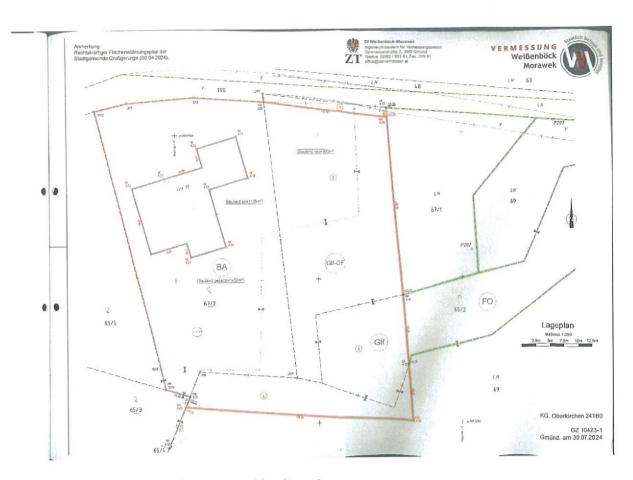
 10.) KG Oberkirchen – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilfläche (ZI. 612-5)

#### Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit einer Vermessung bei dem Anwesen 3920 Groß Gerungs, Oberkirchen 19, erfolgt eine Flächenänderung der Wegparzelle Nr. 190 (öffentliches Gut) der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 10423-1 von DI Christina Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, sind 4 Trennstücke betroffen.

Das Flächenausmaß der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 190 ändert sich von 896 m² auf 928 m².



Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ. 10423-1 von DI Christina Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, angeführte Trennstück Nr. 1(32 m²) kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen wird.

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Grundbesitzänderung bezüglich des zu übernehmenden Trennstückes sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 10423-1 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

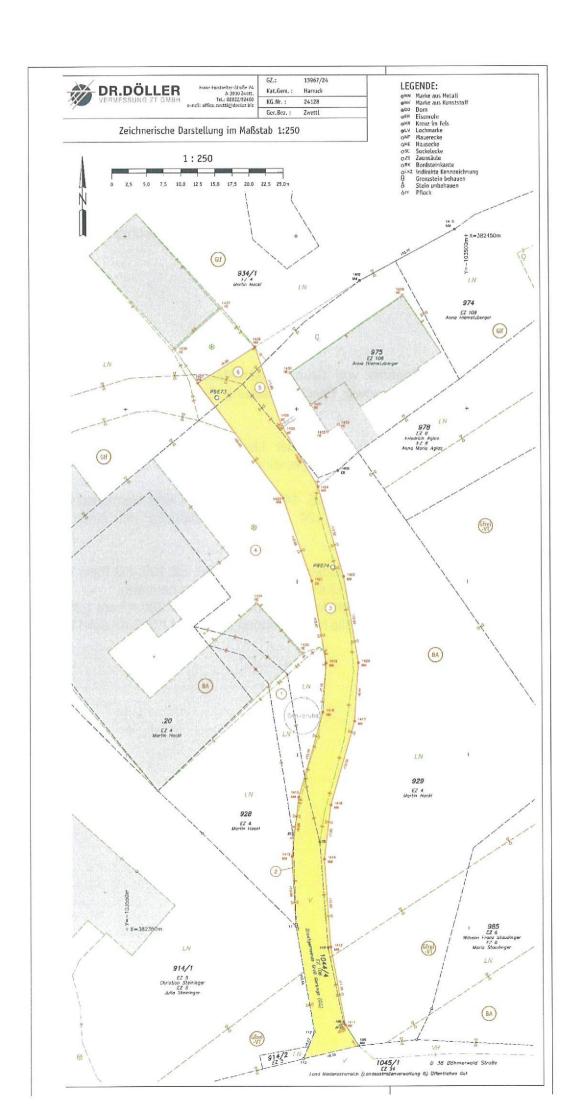
11.) KG Harruck – Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)

### Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit einer Vermessung bei den Anwesen 3920 Groß Gerungs, Harruck Nr. 3 und 4 erfolgt eine Flächenänderung der Wegparzelle Nr. 1044/4 (öffentliches Gut) der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 13967/24 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, sind 6 Trennstücke mit einem gesamten Flächenausmaß von 1.351 m² betroffen.

Das Flächenausmaß der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 1044/4 ändert sich von 242  $\mathrm{m}^2$  auf 550  $\mathrm{m}^2$ .



Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 13967/24 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, angeführte und im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Trennstück Nr. 1 (87 m²) aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos entlassen wird bzw. die Trennstücke Nr. 2 (1 m²), 3 (340 m²), 5 (20 m²) und 6 (34 m²) kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen bezüglich der Trennstücke sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 13967/24 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12.) KG Klein Wetzles – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

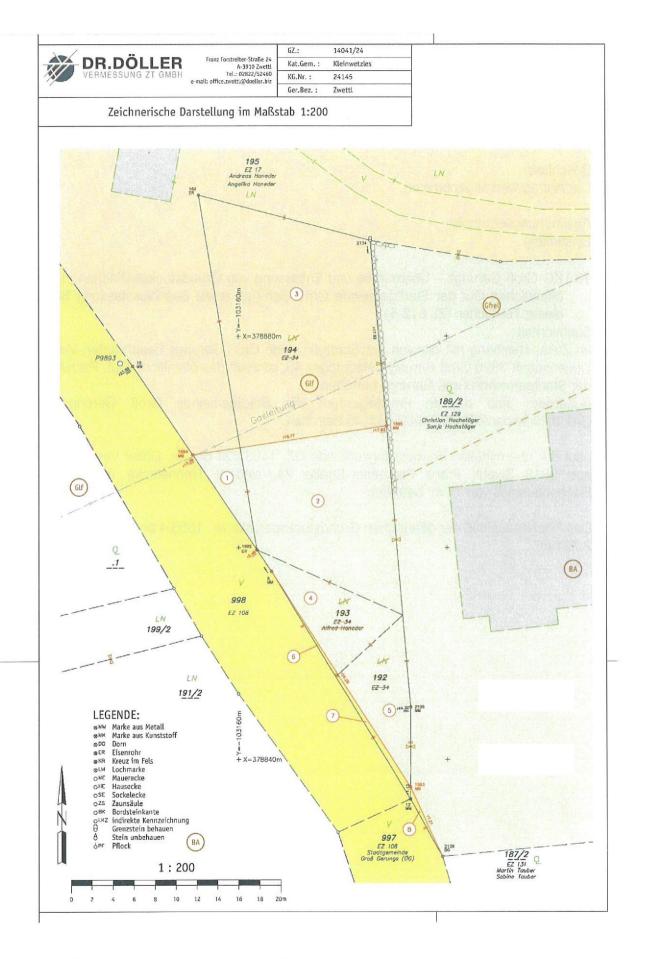
Im Zusammenhang mit einer Vermessung bei der Liegenschaft 3920 Groß Gerungs, Klein Wetzles 44, ist auch das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 14041/24 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, sind 8 Trennstücke mit einem gesamten Flächenausmaß von 649 m² betroffen.

Laut Vermessungsurkunde sind die Grundstücke Nr. 997 und 998, EZ 108, KG Klein Wetzles, der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Öffentliches Gut) von der Vermessung betroffen.

Das Flächenausmaß der Grundstücksparzelle Nr. 997 ändert sich von 1.390 m² auf 1.392 m².

Das Flächenausmaß der Grundstücksparzelle Nr. 998 ändert sich von 11.336 m² auf 11.344 m².



Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 14041/24 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, jeweils angeführten

Trennstücke kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen bezüglich der Trennstücke sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 14041/24 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13.) KG Groß Gerungs – Übernahme und Entlassung von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Teilflächen (Zl. 612-5)

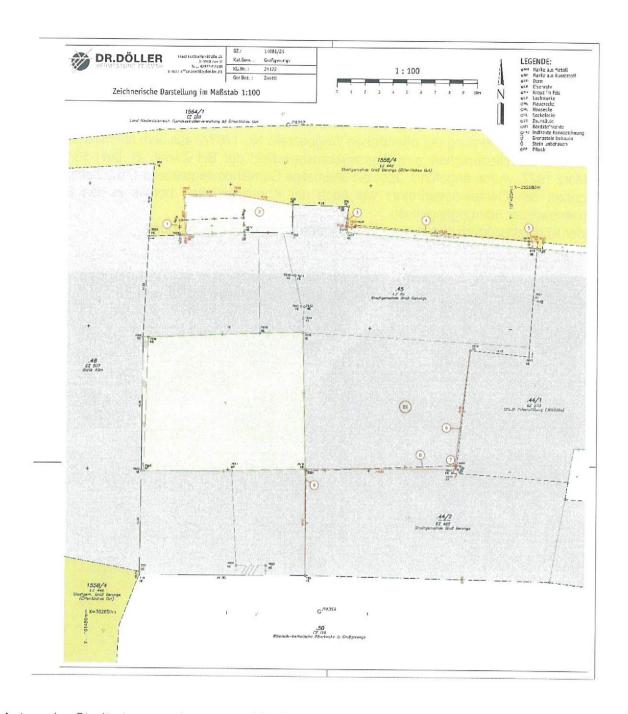
Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der von der Stadtgemeinde Groß Gerungs beauftragten Vermessung der Liegenschaft 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 45, ist auch das öffentliche Gut, Parzelle Nr. 1558/4, der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Außerdem sind die im Privateigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzellen Nr. .44/2 und .45 betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 14081/24 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, sind 9 Trennstücke mit einem gesamten Flächenausmaß von 17 m² betroffen.

Das Flächenausmaß der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 1558/4 ändert sich von 2.735 m² auf 2.721 m².



Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 14081/24 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, angeführten und im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Trennstücke kostenlos aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen (auch der Trennstücke, bei denen sich die Besitzverhältnisse auf privatrechtlicher Basis ändern) sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 14081/24 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

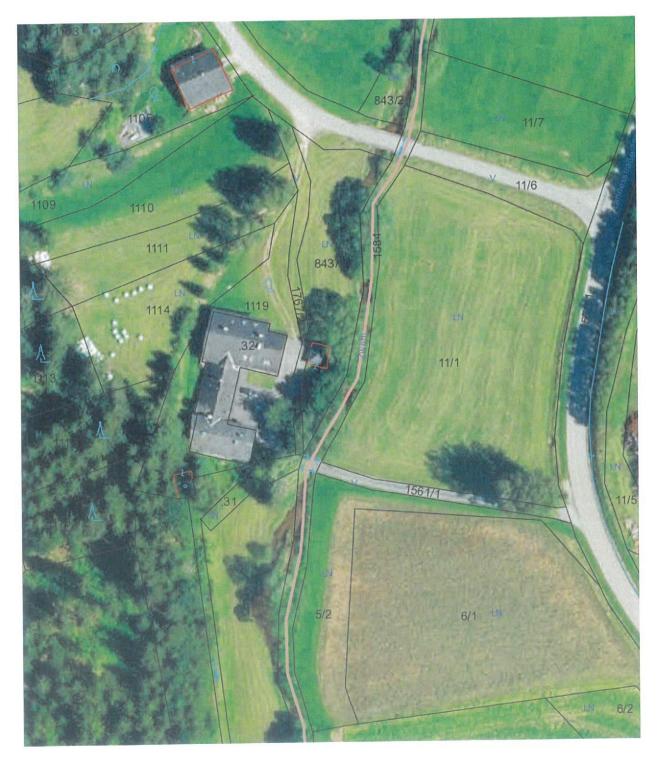
14.) KG Thail – Entlassung der Grundstücksparzelle Nr. 1767/2 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang dieser Parzelle (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Frau Elisabeth und Herr Johann Haider, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Thail 35 sowie Herr Friedrich Haider, wohnhaft in 1080 Wien, Josefstädterstraße 5/15, ersuchen die Stadtgemeinde Groß Gerungs um Entwidmung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1767/2 aus dem öffentlichen Gut.

Bereits in der Niederschrift zum Wasserrechtsbescheid der BH Zwettl, Zl. IX/H-13/2-1977, vom 2. März 1977, wurde angeführt, dass die ehemalige Gemeindewegparzelle 1767/2 sowohl nach den Angaben des Gemeindevertreters wie auch der Konsenswerber, bereits in das Eigentum der Konsenswerber übergegangen ist.

Leider ist diesbezüglich bisher noch keine Änderung im Grundbuch erfolgt.



Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grundstücksparzelle Nr. 1767/2, KG Thail, aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen wird und kostenlos an Frau Elisabeth und Herrn Johann Haider aus 3920 Groß Gerungs, Thail 35 sowie Herrn Friedrich Haider aus 1080 Wien, Josefstädterstraße 5/15 übergeben wird.

Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung müssen von den neuen Eigentümern übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.) KG Groß Gerungs – Parzellen Nr. 1422/2 und 1422/3, Zustimmung zur Löschung der Dienstbarkeit des Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechtes; Beschlussfassung (Zl. 840) Sachverhalt:

Herr Mag. Robert Hochstöger, öffentlicher Notar, aus 3970 Weitra, Kirchengasse 94, hat in Vertretung von Frau Hermine Leister aus 3920 Hypolz 11, an die Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Löschungserklärung bezüglich der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit des Wasserbezugsund Wasserleitungsrechtes ob der Liegenschaft EZ 177 im Grundbuch der KG Groß Gerungs für die Parzellen Nr. 1422/2 und 1422/3 übermittelt.

Bei den beiden Parzellen handelt es sich um die Parkplatzfläche am Ortsende von Groß Gerungs in Fahrtrichtung Zwettl.



Diese beiden Grundstücksparzellen wurden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Jahr 1992 von Herrn Erwin Fürst aus Groß Gerungs angekauft. Damals war diese Dienstbarkeit bereits eingetragen.

Herr Gemeinderat Christian Grafeneder (ÖVP) hat bei diesem Sitzungspunkt den Sitzungssaal verlassen und kehrte nach der Beschlussfassung wieder zurück.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund der vorgelegten Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und im Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ 177 im Grundbuch der KG 24122 Groß Gerungs die Löschung der obgenannten Dienstbarkeit für die

Grundstücke 1422/2 und 1422/3 je KG 24122 Groß Gerungs einverleibt werden sowie die Ersichtlichmachung ob dem herrschenden Gut gelöscht werden kann.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### 16.) KG Thail – Ortsdurchfahrt, Kostenübernahme Schenkungsvertrag; Beschlussfassung (Zl. 612) Sachverhalt:

Anlässlich der Errichtung der Ortsdurchfahrt Thail erfolgten im Jahr 2011 Grundstückseinlösen durch die NÖ Straßenverwaltung. Innerhalb vom Ortsgebiet muss die Stadtgemeinde Groß Gerungs diese Kosten übernehmen. Damals wurde mit Frau Anna Palnsteiner eine Vereinbarung getroffen, dass das in ihrem Besitz befindliche Gebäude auf der Grundstücksparzelle Nr. 1751/5, KG Thail, abgerissen werden kann, damit auf einem Teil dieses Grundstückes die Straßenanlage errichtete werden kann. Damals wurde vereinbart, dass die Restfläche der Grundstücksparzelle Nr. 1751/5 an Frau Renate und Herrn Manfred Amon aus 3920 Thail 19, als Anrainer übertragen wird. Diesbezüglich hat die Familie Amon auch einen Interessentenbeitrag an die Stadtgemeinde Groß Gerunas aeleistet.

Der Besitzübergang von Frau Anna Palnsteiner an die Familie Amon sollte im Zusammenhang mit der vom Amt der NÖ Landesregierung durchzuführenden Vermessung erfolgen.

Nun hat sich leider herausgestellt, dass dieser Besitzübergang nicht im Zusammenhang mit der Vermessung erfolgen kann, da bei diesem Vorgang die gesamte Einlagezahl Nr. 169 im Grundbuch der Katastralgemeinde Thail gelöscht werden muss.

Eine Übertragung der Grundstücksparzelle Nr. 1751/5 von Frau Anna Palnsteiner an die Familie Amon ist daher nur mittels Schenkungsvertrag möglich.

In diesem Schenkungsvertrag ist unter Punkt X. angeführt, dass die mit der Errichtung des Schenkungsvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Abgaben die Stadtgemeinde Groß

Der Schenkungsvertrag wurde vom Notariat Foitik erstellt und an anfallenden Kosten (inkl. Vertragserrichtungskosten) wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs insgesamt ein Betrag von ca. € 920,-- mitgeteilt.

VA-Stelle: 5/612 - 0020

VA Betrag: € 100.000,-- frei: € 89.065,25

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zusammenhang mit dem Besitzübergang der Grundstücksparzelle Nr. 1751/5 von Frau Anna Palnsteiner an Frau Renate und Herrn Manfred Amon aus 3920 Thail 19, die anfallenden Kosten und Gebühren mit der Errichtung eines Schenkungsvertrages und der grundbücherlichen Durchführung von der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

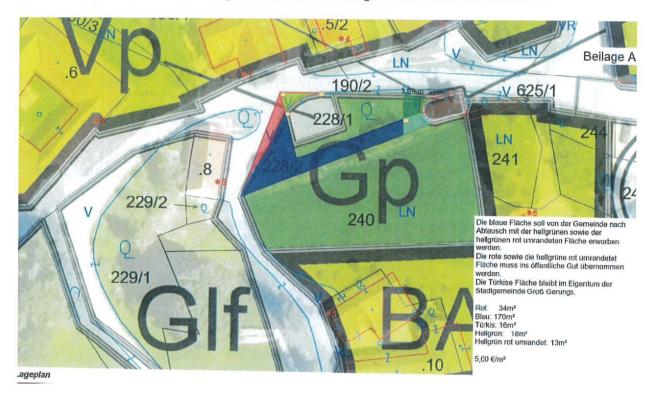
Einstimmig

### 17.) KG Egres – Grundsatzbeschluss bezüglich Kaufansuchen eines Flächenteilstückes der Parzelle Nr. 228/2 (Zl. 840)

Sachverhalt:

Frau Petra Haider aus 3920 Groß Gerungs, Egres 4, ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs mit Schreiben vom 29. Juli 2024 um den Verkauf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 228/2, KG Egres. Als Kaufpreis würde sie sich € 5,-- pro m² vorstellen.

Das genaue Flächenausmaß würde erst anlässlich einer Vermessung ermittelt werden, welche von ihr beauftragt wird, falls die Stadtgemeinde Groß Gerungs ihrem Ansuchen zustimmt.



Die im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindliche Grundstückparzelle Nr. 228/2 hat ein Flächenausmaß von 299 m².

Frau Haider ist Eigentümerin der angrenzenden Grundstücksparzelle Nr. 228/1. Im Zusammenhang mit der durchzuführenden Vermessung soll teilweise ein Flächenabtausch, ein Verkauf sowie die Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass an Frau Petra Haider aus 3920 Groß Gerungs, Egres 4, die von ihr gewünschte Grundstücksfläche zu einem m²-Preis von € 5,-- verkauft werden soll.

Voraussetzung ist jedoch, dass sämtliche Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung von ihr übernommen werden.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

# 18.) Landjugend Groß Gerungs – Zurverfügungstellung Räumlichkeiten im Gebäude 3920 Gartenstraße 166 für Vereinszwecke; Beschlussfassung (ZI. 853)

#### Sachverhalt:

Die Landjugend Groß Gerungs möchte gerne die Räumlichkeiten im ehemaligen Samaritergebäude (Gartenstraße 166) nutzen.

In diesem Zusammenhang wäre in Vorgesprächen vereinbart worden, dass die Landjugend Groß Gerungs die Betriebskosten (Wasser, Versicherung, Strom, Müll) für die verwendeten Räumlichkeiten (Kellergeschoß, Erdgeschoß und Obergeschoß) der Stadtgemeinde Groß Gerungs ersetzt. Außerdem sollen jene Heizkosten, welche den Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigen, der Stadtgemeinde Groß Gerungs ersetzt werden.

Laut derzeitigen Berechnungen würde dieser Kostenersatz ca. € 200,-- pro Monat betragen.

Die Mitglieder der Landjugend haben diverse bauliche Adaptierungen bzw. Renovierungen im Gebäude vor. Diese Arbeiten werden laut derzeitigen Schätzungen Kosten von ca. € 10.500,--verursachen und werden von der Landjugend Groß Gerungs finanziert.

Eine Miete für die Benützung der Räumlichkeiten soll daher auf Grund der geplanten Investitionen nicht verlangt werden.

Herr GR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) regt an, dass im Protokoll angeführt werden soll, dass es sich um ein Prekarium handelt.

Ergänzter Antrag zum Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Landjugend Groß Gerungs die im Sachverhalt beschriebenen Räumlichkeiten im Gebäude 3920 Groß Gerungs, Gartenstraße 166 für Vereinszwecke ohne Einhebung einer Miete überlassen werden.

Von der Landjugend Groß Gerungs müssen jedoch die oben im Sachverhalt beschriebenen Betriebskosten für die Benützung der Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Groß Gerungs ersetzt werden.

Als Nutzungsbeginn für die Räumlichkeiten durch die Landjugend Groß Gerungs soll der 1. Juli 2025 fixiert werden.

Wird der Kostenbeitrag von der Landjugend nicht mehr bezahlt, dann endet auch diese beschlossene Nutzungsvereinbarung.

Es wird festgehalten, dass es sich hier um ein Prekarium handelt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

# Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

19.) - - -

20.) ---

21.) ---

22.) ---

23.) ---

24.) ---

25.) - - -

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.30 Uhr.

## Unterschriften:

Dipl.-Ing/Christian Laister Bürgermeister

Vzbgm. Josef Maurer Protokollfertiger der ÖVP

GR Manfred Atteneder Protokollfertiger der SPÖ StADir. Andreas Fuchs Schriftführer

GR Hannes Eschelmüller Protokollfertiger der FPÖ

GR DI(FH) Markus Kienast Protokollfertiger der Bürgerliste GERMS